

# INFORMATIONEN ZUM WERTUNGSVERFAHREN

*In der Unterhaltungs- und Tanzmusik*

Gemäß des Verteilungsplans der GEMA werden zehn Prozent der Verteilungssumme im Aufführungs- und Senderecht für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt. In Erfüllung des kulturellen Zwecks ist u.a. das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Komponisten, Textdichter, Verleger) eingerichtet worden.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme sowie die Berechnung ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Beteiligung erfolgt automatisch und bedarf keines Antrags. Die Ausschüttung findet jährlich zum 01. Oktober statt und bezieht sich auf Werknutzungen des vorvergangenen Jahres.



## Beteiligung und Bestimmung der Wertungsgruppe

Im Wertungsverfahren werden Punkte für die *Dauer* der GEMA-Mitgliedschaft, für das *Aufkommen* in den einzelnen Sparten des Aufführungs- und Senderechts sowie der Bewertung des *Gesamtschaffens*<sup>1</sup> vergeben. Für die Beteiligung am Wertungsverfahren ist einmalig eine Summe

<sup>1</sup> Die Bewertung des Gesamtschaffens erfolgt durch den Wertungsausschuss, ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Gremium bestehend aus GEMA-Mitgliedern.

von mindestens zehn Punkten in einem Geschäftsjahr erforderlich.<sup>2</sup> Mit dieser Summe können zudem die verschiedenen Wertungsgruppen (I bis VI) erreicht werden.<sup>3</sup>

### Berechnung des zu verteilenden Betrages

Der Prozentsatz der jeweiligen *Wertungsgruppe* stellt einen Faktor bei der Berechnung einer möglichen Ausschüttung dar. Weitere Faktoren sind der *Wertungszuschlag*, der sich ebenfalls aus dem Aufkommen im Aufführungs- und Senderecht berechnet sowie die *Wertungsmark*. Letztere ergibt sich aus den jährlich insgesamt für das Verfahren zur Verfügung stehenden Mitteln. Für die Ermittlung des Ausschüttungsbetrags wird das Produkt dieser drei Werte gebildet.

Beispiel

$$\begin{array}{|c|} \hline \text{Wertungszuschlag} \\ \hline 5.204,54 \\ \hline \end{array} \times \begin{array}{|c|} \hline \text{Faktor Wertungsgruppe} \\ \hline 10 \% \\ \hline \end{array} \times \begin{array}{|c|} \hline \text{Wertungsmark} \\ \hline 1,1558 \\ \hline \end{array} = \begin{array}{|c|} \hline \text{Ausschüttung} \\ \hline 602,- \text{ €} \\ \hline \end{array}$$

### Abkürzungen der Punktaufstellung

Mit der Wertungszahlung erhalten Mitglieder eine Aufstellung ihrer Punkte. Die Bedeutung der Abkürzungen dieser Aufstellung ist der Tabelle zu entnehmen.

A	Dauer der Mitgliedschaft	1 Punkt pro Jahr (K, T, V)	unbegrenzt (K, T) bis zu 50 (V)
B	Aufkommen in der Live-Sparte U	1 Punkt pro EUR 510,- (K, T, V)	bis zu 30
Zuschlag U	Unterhaltungsmusik Zuschläge	vom Wertungsausschuss vergeben	bis zu 10
BDD	Aufkommen für Werke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5 in Sparte U	1 Punkt pro EUR 125,- (K, T) 1 Punkt pro EUR 255,- (V)	bis zu 10
C	Aufkommen in den Rundfunksparten R und FS	1 Punkt pro EUR 610,- (K, T, V)	bis zu 25
CDD	Aufkommen für Werke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5 in Sparte R und FS	1 Punkt pro EUR 150,- (K, T) 1 Punkt pro EUR 305,- (V)	bis zu 10
D	Aufkommen in den Sparten T und TFS	1 Punkt pro EUR 255,- (K, T, V)	bis zu 15
E	Aufkommen in den Sparten BM und UD	1 Punkt pro EUR 255,- (K, T, V)	bis zu 15
H	Aufkommen aus dem Ausland	1 Punkt pro EUR 255,- (K) 1 Punkt pro EUR 125,- (T) 1 Punkt pro EUR 410,- (V)	bis zu 20
I	Bewertung des Gesamtschaffens	vom Wertungsausschuss vergeben	bis zu 25

Weitere Informationen sind in der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik zu finden. Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Wertung unter [w@gema.de](mailto:w@gema.de) gerne zur Verfügung.

<sup>2</sup> Davon mindestens 2 Punkte durch Aufkommen in einer der Sparten U, R, FS oder TFS. Die Summe der Punkte kann maximal so hoch sein, wie das Dreifache aller Punkte für das Aufkommen.

<sup>3</sup> Für eine einmal erworbene Wertungsgruppe gilt der Besitzstand.